Gebührentarif (GebT)

vom 17. September 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 12 und 26 der Gebührenverordnung vom 24. Juni 2019,

beschliesst:

1. Allgemeines und Kanzleigebühren

Art. 1 Frankenbeträge

¹ Die Beträge dieses Erlasses sind Frankenbeträge.

Art. 2 Stundenansatz (Art. 5 Abs 2 GebV)

¹ Wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, beträgt der Stundenansatz 120.--, soweit kein andererer Ansatz vorgesehen ist.

Art. 3 Schwellenwert für Verzicht auf Erhebung (Art. 8 Abs. 2 GebV)

¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Barauslagen kann verzichtet werden, wenn sie gesamthaft höchstens 10.-- betragen.

Art. 4 Mahngebühren (Art. 10 GebV)

¹ Die Mahngebühr beträgt 30.--.

Art. 5 Bescheinigungen

¹ Die Gebühren für Bescheinigungen betragen, soweit dieser Erlass keine andere Vorschrift enthält, zwischen 5.-- und 50.--.

Art.	6	Beglaubigungen	
		ren für Beglaubigungen (Art. 1e Verordnung über die g) betragen:	öffentliche
1.	Begla	aubigung einer Unterschrift	20
2.	Begla	aubigung einer Fotokopie, je Kopie	10
3.	Apos	stillen und andere Überbeglaubigungen	20
4.	Hand	delsregistersachen	
	4.1	Beglaubigter Handelsregisterauszug	30
	4.2	Beglaubigung anderer Kopien, je Kopie	5
Art.	7	Kopien	
¹ Die	Gebüh	ren für Fotokopien betragen:	
1.	elekt	ronische Kopien oder schwarz-weisse Papierkopien	
	1.1	pro Seite	1
	1.2	ab der fünften Seite, pro Seite	0.50
2.	Farb	kopien auf Papier	
	2.1	pro Seite	2

2. Zivilrechtliche Angelegenheiten

Art. 8 Personen und Familienrecht

¹ Die Gebühren betragen:

2.2

3.

1. Namensänderung (Art. 30 ZGB) 60.-- bis 360.--

Kopien von Dokumenten grösser als Format DIN A3 nach Aufwand

2. Prüfung von Stiftungsrechnungen (Art. 84 ZGB), Verfügungen der Stiftungsaufsicht 100.-- bis 2'000.--

3. Bewilligung der Adoption (Art. 268 ZGB) 300.-- bis 3'000.--

Art. 9 Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Beim Kindes- und Erwachsenenschutz betragen die Gebühren:

ab der fünften Kopie, pro Seite

1. Zustimmung zu Rechtsgeschäften 60.-- bis 1'000.--

2.	Entscheid über die Aufhebung d Entziehung oder Wiederherstellu ge, Anordnung von Kindesschut	ung der elterlichen Sor	-
	310 bis 314 ZGB)		0 bis 1'000
3.	Genehmigung von Pflegeverträg		
	andere Amtshandlungen im Zus		
	gekindern		60 bis 500
4.	Vorsorgeauftrag		75 1: 400
	4.1 Hinterlegung	3) 40	75 bis 100
_	4.2 Validierung (Art. 363 ZGI		0 bis 1'000
5.	Beschluss über Anordnung oder standschaft, fürsorgerische Unte		
	oder Aufhebung einer Nachbetre		
	ZGB, vorsorgliche Massnahme		60 bis
	2'000		
6.	Inventaraufnahme (Art. 405 ZGE		60 bis 120
7.	Verwaltung von Vermögen für P Aufenthalts: pro Jahr	ersonen unbekannten	60 bis 500
8.	Prüfung der Rechnung (Art. 415	7CP): pro Stundo	60 bis 120
9.	Handlungsfähigkeitszeugnis	ZOB). pro Stande	30 bis 50
٥.	Translangslangkenszeugnis		00. bis 00.
Art.	10 Erbschaftswesen		
' Im E	Erbschaftswesen betragen die Geb	oühren:	
1.	Erbenermittlung		
	1.1 Grundgebühr		60
_	1.2 zusätzlich pro Erbe		7
2.	öffentlicher Erbenaufruf: pro Pul ratekosten	olikationsorgan 100,	zuzüglich Inse-
3.	Präsidialverfügungen und Teilur	ıgsverträge	pro Seite 30
4.	Annahme- und Ausschlagungse	rklärungen und Voll-	
_	machten		pro Seite 30
5.	Bewilligung eines öffentlichen In ZGB)	ventars (Art. 580 ff.	60 bis 120
6.	Amtliche Liquidation		
	6.1 Anordnung		50 bis 750
	6.2 Durchführung: von de 750	n Nachlassaktiven 3%	bis 5 %, mind.

- 7. Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung, einmalige Gebühr pro Stück 100.--
- 8. Willensvollstreckerbescheinigung

75.--

9. Ausfertigung einer Erbbescheinigung

pro Seite 75 .--

- ² Gebühren nach Aufwand werden erhoben für:
- 1. Inventaraufnahme
- 2. Siegelung der Erbschaft
- 3. Testamentseröffnungen
- 4. Erbenversammlungen
- 5. Mitwirkung bei und Durchführung der amtlichen Teilung

Art. 11 Grundbuch

- ¹ Für Eintragungen in das Grundbuch betragen die Gebühren:
- Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (ausgenommen Ersitzung und erbrechtliche Übernahme)
 - 1.1 öffentlich beurkundete Handänderungen: vom Handänderungswert 1‰, mind. 50.--
 - 1.2 nicht öffentlich beurkundete Handänderungen:
 vom Handänderungswert 2‰ . mind. 100.--
- 2. Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung 100.--
- Handänderung infolge Erbteilung: vom Handänderungswert
 2‰, mind. 100.--
- Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austritts von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge 50.-- bis 500.--
- Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes: vom Handänderungswert 2‰, mind. 100.--

6.	Lösch zwisc beträg	dbrief (Bei Neuerrichtung von Schuldbriefen un nung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr a hen der bisherigen und der neuen Belastung zu gt jedoch mind. 50, sofern eine öffentliche Beu h oder mind. 100 sofern keine öffentliche Beu h ist):	uf die Differenz u erheben; sie urkundung erfor-
	6.1	öffentlich beurkundete Errichtung: vom Pfand	
	0.0	rechtsbetrag	1‰ , mind. 50
	6.2	nicht öffentliche beurkundete Errichtung: vom Pfandrechtsbetrag 2‰, mind. 100	-, höchst. 4'000
7.	Grund schur Differ lastur	dpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von dpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löge bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf enz zwischen der bisherigen und der neuen Be g zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50): zu sichernden Betrag ", mind. 50	
8.		nung der Pfandsumme, je Grundpfandverschrei	
		von der Differenz der Pfandsummen 1‰, mil	
9.	Herab	setzung der Pfandsumme, je Grundpfandver-	
	schre	ibung	40
10.	Rang	- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20
11.	Pfand	vermehrungen oder Pfandentlassungen	
	11.1	je altrechtliches Pfandrecht	5
	11.2	je neurechtliches Pfandrecht	20
12.	Wiede	erauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20
13.	Vorm	erkungen im Gläubigerregister	10
14.	Lösch	ungen von Grundpfandrechten	
	14.1	je altrechtliches Pfandrecht	gebührenfrei
	14.2	je neurechtliches Pfandrecht	10
	14.3	Löschungen im Interesse einer Reduktion der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundl gebührenfrei erfolgen.	
	14.4	Zustimmungserklärung der vertraglich nachge henden Grundpfandgläubiger	e- 10
15.	Diens	tbarkeiten und Grundlasten, je Recht	30 bis 1000
16.		che Änderungen bestehender Dienstbarkeiten	
		Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20 bis 400
17.	Prüfu	ng und Bereinigung eingetragener Dienstbarke	i -
		ei Grenzmutationen	10

18.		ung, je Dienstbarkeit oder Grundlast	10
19.	Vorm	erkungen	
	19.1	Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60 bis 500
	19.2	Rückfallsrecht bei Schenkungen	60
	19.3	Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60
	19.4	Pacht- und Mietverträge	60 bis 500
	19.5	Verfügungsbeschränkungen nach SchKG	10
	19.6	Vorläufige Eintragungen	30 bis 300
	19.7	Alle übrigen Vormerkungen	30 bis 300
	19.8	Löschungen je Vormerkung	10
20.	Anme	rkungen	
	20.1	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkunge	
		sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nic	
		nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60 bis 100
	20.2	Zugehör	100
	20.3	Übrige Anmerkungen	60 bis 400
	20.4	Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	10
21.	Mitein	ıtragungen	
	21.1	Eintragung des Eigentumsübergangs	60
	21.2	Grundpfandrechte	60 bis 200
	21.3	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmei	r-
		kungen	60
22.	Mit- u	nd Stockwerkeigentum	
	22.1	Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum 5'000	500 bis
	22.2	Anpassungen und Nachträge zu Mit- und Stoc werkeigentum 1	k- 00 bis 1'000
23.	Übrige	e Verrichtungen:'	
	23.1	Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung vor	1
			00 bis 2'000
	23.2	Grundbuchauszüge	30 bis 600
	23.3	Bescheinigungen	20 bis 200
	23.4	Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblä	t-
		tern	20
	23.5	Schuldübernahmeanzeigen	10
	23.6	Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeom	
		ter	10
	23.7	Anzeigen an Amtsstellen	10

- 23.8 Namensänderungen und Sitzverlegungen juristischer Personen 20.-- bis 200.--
- 23.9 Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstands gebührenfrei
- 23.10 Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlags werden Gebühren wie bei Verträgen auf Eigentumsübertragung erhoben) 500.-- bis 5'000.--

Art. 12 Bewilligungsgesetz

¹ Die Gebühr für die Bewilligung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland beträgt 0.5‰ des Kaufpreises, mindestens aber 400.--. Liegt der Kaufpreis über 2'000'000.-- beträgt die Gebühr 1'000.-- zuzüglich 0.1‰ der Differenz zwischen dem Kaufpreis und 2'000'000.--.

² Für weitere Verfügungen beim Vollzug des Bewilligungsgesetzes (BewG, SR 211.412.41), insbesondere Feststellungsverfügungen nach Art. 18 BewG, betragen die Gebühren 100.-- bis 1'000.--.

Art. 13 Handelsregisterwesen

¹ In Handelsregistersachen betragen die Gebühren:

Prüfen von Belegen und Entwürfen nach Aufwand
 Abklärungen nach Aufwand
 Aufforderungen in amtlichen Verfahren 50.-- bis 200.- Verfügungen 200.-- bis 2'000.--

² Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen werden zusätzlich zu den Gebühren für die Eintragungen erhoben.

³ Für hiervor nicht ausgeführte grundbuchliche Verrichtungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Gebühren für Beglaubigungen werden zusätzlich erhoben.

Art. 14 Beurkundungen

¹ Die Gebühren für Beurkundungen des Eherechts, des Partnerschaftsgesetzes, des Erwachsenenschutzrechts, des Erbrechts sowie für vorbereitende Verrichtungen betragen:

- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Eheverträ-1. gen (Art. 184 ZGB) und Vermögensverträgen (Art. 25 PartnG) 150 .-- bis 1'200 .--Vorsorgeauftrag (Art. 361 ZGB) 150.-- bis 1'200.--2. 3. öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ZGB) 150.-- bis 1'200.--4. Entwurf für letztwillige Verfügung 75.-- bis 1'200.--5. Erbvertrag (Art. 512 ZGB) 150.-- bis 1'200.--
- ² Die Gebühren für sachenrechtliche Beurkundungen betragen:
- Handänderungsvertrag und Vorvertrag dazu: je 1‰ des Handänderungswerts, mindestens 60.--;
- Errichtung von Schuldbriefen: 1‰ des Pfandrechtsbetrags, mindestens 60.--, höchstens 2000.--;
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen: 1‰ des zu sichernden Betrags (bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte: 1‰ der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung), mindestens 60.--, höchstens 2'000.--;
- 4. Erhöhung der Pfandsumme je Grundpfandverschreibung: 1‰ der Differenz der Pfandsummen, mindestens 60.--, höchstens 2'000.--;
- 5. Vorgangsänderung: je Pfandrecht 20.--
- 6. Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen: Je Pfandrecht 20.--
- 7. Wiederauszahlungsklausel: je Pfandrecht 20.--
- 8. Dienstbarkeiten und Grundlasten und Vorverträge dazu
 - 8.1 selbständige und dauernde Rechte: je Recht 200.-- bis 2'000.--
 - 8.2 übrige Dienstbarkeiten und Grundlasten: je Recht 100.-- bis 1'000.--
- 9. Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte: je Recht 100.-- bis 1'000.--
- 10. Rückfallsrecht bei Schenkungen
 11. Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten
 60.-60.--
- 11. Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten 60.--12. Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stock-
- werkeigentum
 300.-- bis 3'000.--
- 13. Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden 100.-- bis 1'000.--

te

³ Die Gebühren für handelsregisterrechtliche Beurkundungen betragen: 400.-- bis 4'000.--1. Gründung 2. Kapitalerhöhung Beschluss der Generalversammlung 300.-- bis 2'000.--500.-- bis 4'000.--2.2 Beschluss des Verwaltungsrats 3. Statutenänderung ohne Kapitalveränderung 200 .-- bis 1'000 .--Übertragung von Stammanteilen 4. 100.-- bis 500.--5. Beurkundungen gemäss Fusionsgesetz 400 -- bis 4'000 --6. Auflösungsbeschluss 200 .-- bis 2'000 .--Errichtung einer Stiftung (Art. 81 ZGB) 400.-- bis 4'000.--7. ⁴ Die Gebühren für weitere Beurkundungen betragen: 1. Beurkundung des Ersatzes der Unterschrift (Art. 15 60.--OR) 2. Bürgschaften (Art. 493 OR): 2.1 1‰ des Haftungsbetrags 2.2 für iede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zusätzlich 10 --3. Verpfründungsverträge (Art. 522 OR) 40.-- bis 150.--Beurkundung von in diesem Erlass nicht erwähnten 4. Willensäusserungen 20.-- bis 200.--3. Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug Art. 15 Polizei Die Gebühren der Polizei betragen: 1. **Tatbestandsrapporte** 1.1 kleine 100.--1.2 mittlere 250.--500.--1.3 arosse 2. Kriminalpolizei, kriminaltechnische Dienste und Testverfahren 2.1 kleine Berichte der kriminaltechnischen Dienste 100.--2.2 mittlere Berichte der kriminaltechnischen Diens-

250.--

	2.3	grosse Berichte der kriminaltechnischen Dienste	500
	2.4	Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermitt- lungen: pro Stunde 80, ma	ıx. 400 pro Tag
	2.5	Erkennungsdienstliche Behandlung	nach Aufwand
	2.6	Erkennungsdienstliche Behandlung auf Begehren Privater	250
	2.7	Erkennungsdienstliche Auswertungen, insbesondere von Wangenschleimhautabstrichen	nach Aufwand
	2.8	Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	nach Aufwand
	2.9	Alkoholschnelltest bei positivem Ergebnis	20
	2.10	Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	80
3.	Interve	entionen bei häuslicher Gewalt	
	3.1	mit Rapport an die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde	100
	3.2	mit Internierung und Rapport an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	d 250
	3.3	mit Wegweisung und Rapport an die Staatsanwaltschaft	250
	3.4	mit Internierung, Wegweisung und Rapporten an die Staatsanwaltschaft und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	500
4.	Polizei	ilicher Gewahrsam	
	4.1	Gewahrsam, insbesondere Ausnüchterung, ohne Verpflegung: pro Tag	200
	4.2	Gewahrsam mit Verpflegung: pro Tag	300
5.	Verwa	ltungsaufträge	
	5.1	Fürsorgerische Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik Herisau	150
	5.2	Fürsorgerische Unterbringung in anderen Einrichtungen	200
	5.3	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichtsoder Verwaltungsschreiben	20
	5.4	Polizeiliche Zuführung von Personen an Amtsstellen	20 bis 80

1.1

1.2

6.	Bergrettung und Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater)		
	6.1	Rettungspersonal des Schweizerischen Alper	
	0.0		ch SAC-Ansätzen
	6.2	5 7 I	80, max. 400
	6.3	Transport betrunkener Personen an den Woh ort, einschliesslich Kosten für Transportmittel	
7.	Polize	eieinsatz ohne Erstattung von Rapporten	
	7.1	Grundgebühr	100
	7.2	Fotografien, Pläne, Skizzen	nach Aufwand
8.		g auswärtiger Dienste	nach Aufwand
9.	Koste	n für Dolmetscherinnen und Dolmetscher	nach Aufwand
10.	Koste	n für Transportmittel, Kommunikation und Verb	rauchsmaterial
	10.1	Personenwagen pro km	2.50
	10.2	Motorräder pro km	2
	10.3	Spezialfahrzeuge für Bergrettung	150
	10.4	andere Einsätze pro km	4, mind. 60
	10.5	Telefonspesen und Porti	nach Aufwand
	10.6	Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
11.	Fundl	büro, Alarmanlagen, weitere Dienstleistungen	
	11.1	Leistungen im Zusammenhang mit Funden si	nd
		gebührenfrei, ausgenommen Vermittlung und	00
		Betreuung von Findelhunden	20
	11.2	Vermietung von Signalisationsmaterial, je nac	:h 20 bis 200
	11.3	Materialumfang	
	11.3	Die Gebühren für Aufschaltung und Betrieb vor deanlagen richten sich nach der Vereinbarung	
		Kanton, der Interessengemeinschaft TUS Tele	
		und Sicherheit und der Besitzerin oder dem B	
		ge.	
Art.	16	Staatsanwaltschaft	
¹ Die gen:	Gebüh	ren der Staatsanwaltschaft und der Jugendan	waltschaft betra-
1.	Allaer	meine Gebühren	
٠.	,901		

Führungs- und Vorstrafenberichte

Peremtorische Vorladung

je 20.--

10.--

	1.3 Gewährung von Akteneinsicht an Versicherun-			
		gen	10 bis	500
	1.4	Einvernahmen pro Person und Stunde		120
	1.5	Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahr		
		spesen)	60 bis 1	'000
	1.6	Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschluss		
		verfügungen, Expertenaufträge, Korresponde		
		zen usw.)	60 bis 1	'000
	1.7	Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeich		
		nisses	20 bis	
2.	Erledig	gung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, R	Rechtsmittel	
	2.1	Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20 bis 2	'000
	2.2	Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20 bis 3	'500
	2.3	Einstellungsverfügung	20 bis 3	'500
	2.4	Vertretung der Anklage vor Gericht	100 bis 3	'500
	2.5	Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung,		
		Anschlussberufung, Vernehmlassungen im		
		Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäs	S	
		Strafprozessgesetzgebung	50 bis 1	'000
	2.6	Nachträgliche richterliche Anordnung	20 bis	500
	2.7	In besonders aufwändigen Fällen können die	Gebühren	ver-
		doppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte	des Mindes	tan-
		satzes ermässigt werden.		
3.	Haftko	sten pro inhaftierte Person und Tag		150

Art. 17 Strafvollzug

¹ Die Gebühren für Verfügungen beim Strafvollzug und bei der Bewährungshilfe betragen bis 250.--.

4. Einwohnerkontrolle, Aufenthalt und Arbeit von ausländischen Personen

Art. 18 Einwohnerkontrolle

¹ Die Gebühren der Einwohnerkontrolle betragen:

1. Heimatausweis

1.1 Neuausstellung für ein Jahr

15.--

	1.2 Verlängerung für ein weiteres Jahr	10
2.	Wohnsitzbescheinigung	10
3.	Anmeldung zur Wohnsitznahme	
	3.1 pro erwachsene Person	20
	3.2 pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10
4.	Anmeldung für Wochenaufenthalter und Grenzgänger	
	4.1 Anmeldung für ein Jahr	40
	4.2 Verlängerung für ein weiteres Jahr	25
5.	Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregistrierung	g 10
6.	Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien, Bestäti-	
	gungen, pro Adresse	1 bis 8
7.	Lebensbescheinigung	10
8.	umfangreiche Abklärungen	nach Aufwand

Art. 19 Aufenthalt von ausländischen Personen

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen über den Aufenthalt von ausländischen Personen (Ausländerverordnung) betragen:

1.	Provisorische Bewilligung	20 bis 70
2.	Androhung der Ausweisung	100 bis 1000
3.	Androhung der Wegweisung	60 bis 500
4.	Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20 bis 100
5.	Erstreckung einer Ausreisefrist	20 bis 70
6.	Verwarnung	bis 250
7.	andere Verfügung	60 bis 1'000
8.	Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adress	än-
	derung	10 bis 20
9.	Bestätigungen, Prüfung Verpflichtungserklärung	20 bis 70
10.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	10 bis 70
11.	Umfangreiche Abklärungen	nach Aufwand

² Für besonders aufwändige Verrichtungen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Art. 20 Arbeit von ausländischen Personen

¹ Die Gebühren für Arbeitsbewilligungen von ausländischen Personen (Ausländerverordnung) betragen:

1. Jahresaufenthaltsbewilligung (pro Einheit) 150.--

2.	Praktikantinnen und Praktikanten, Aupairs, andere	
	Kurzaufenthaltsbewilligungen	60 bis 150
3.	4-Monats-Bewilligungen	35 bis 70
4.	Bewilligungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger	35 bis 70
5.	Ersatzgesuche	35 bis 70
6.	Bewilligung zum Stellenantritt oder -wechsel	35 bis 70
7.	Umfangreiche Abklärungen	nach Aufwand

² Für besonders aufwändige Verrichtungen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

5. Weitere verwaltungsrechtliche Geschäfte

Art. 21 Grundstückschätzung

- ¹ Die Gebühr für Grundstückschätzungen (Verordnung über die Grundstückschätzungen) beträgt:
- Erstmalige Schätzungen eines Grundstücks einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen: 1‰ des Verkehrswerts des Schätzobjekts bis 700'000.-- zuzüglich 0,2‰ des darüberliegenden Verkehrswerts, mindestens 60.-- höchstens 1'000.--;
- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren der Eigentümerin oder des Eigentümers: 1‰ der Differenz bis 700'000.-- zuzüglich 0,2‰ des darüberliegenden Betrags, mindestens 60.--, höchstens 1'000.--;
- Neuüberprüfung von Schätzungen von Amtes wegen, wenn die in diesem Artikel aufgeführten Gründe nicht zutreffen 10.-- bis 300.--

³ Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50% ermässigt.

⁴ Gebührenpflichtig ist ausschliesslich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

² Die Gebühr für schriftliche Auskünfte oder Auszüge aus dem Schätzungskataster beträgt 10.-- bis 30.--.

Art. 22 Schulwesen

¹ Die Gebühr für das unentschuldigte Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim Schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft beträgt 20.-- bis 200.--.

Art. 23 Zivilschutz

- ¹ Die Gebühren für Verfügungen über Schutzräume (Art. 6 EG ZGB) betragen:
- 1. Dispensation von der Erstellung von Schutzräumen 60.-- bis 1'000.--
- Anordnung der Erstellung von Schutzräumen mit Planbewilligung 100.-- bis 2'000.--

Art. 24 Bau

¹ Die Gebühren nach der Baugesetzgebung betragen:

- 1. Ausnahmebewilligungen (Art. 77 BauG 60.-- bis 2'000.--
- andere Entscheide, Verfügungen und Bewilligungen in Bausachen (Art. 90 BauG)
 60.-- bis 5'000.--
- Abklärungen, die infolge besonderer Verhältnisse wie Grossbauten oder ungenügender Baueingaben erforderlich sind nach Aufwand
- Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, Erstellung von Gutachten, Expertisen und dergleichen durch Amtsstellen oder Beauftragte nach Aufwand
- Fachkommission Heimatschutz und Fachkommission Denkmalpflege (Art. 65 Abs. 7 BauG)
 - 5.1 Begutachtungen 30.-- bis 500.--
 - 5.2 Augenscheine, Gutachten, umfangreiche Abklärungen und dergleichen durch die Fachkommissionen oder ihre Beauftragten nach Aufwand
- Schätzungen der Schätzungskommission für die Bestimmung des Marktwerts des gesetzlichen Kaufsrechts (Art. 7a und 87 BauV)
 200.-- bis 2'000.--

² Gebührenpflichtig ist, wer die elterliche Sorge innehat.

- 7. Aussenreklamen (StKB über Aussenreklamen und Anschlagstellen)
 - Bewilligung von Gesuchen von Personen mit 7.1 Wohnsitz ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh., wenn keine Baubewilligung erforderlich ist, pro Standort

20.--

7.2 Bewilligung von Gesuchen von Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh., wenn keine Baubewilligung erforderlich ist

gebührenfrei

7.3 Entfernung unbewilligter Aussenreklamen, die trotz Aufforderung nicht entfernt wurden

100.--

Art. 25 Öffentlicher Verkehr

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr betragen 100.-- bis 1'000.--.

Art. 26 Signalisationen

¹ Die Gebühren für Signalisationen (Art. 1 EG SVG) betragen 60.-- bis 300.--

Art. 27 Gesundheitswesen

- ¹ Die Gebühren beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes und der Ausführungserlasse dazu betragen:
- 1. Erteilung, Verweigerung und Entzug von Berufsausübungsbewilligungen, ohne Inspektion
 - 1.1 bei medizinischen Berufen

500.-- bis 2'000.--

1.2 bei anderen Berufen des Gesundheitswesens 1'500.--

200 -- bis

2. Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen zum Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und von Wohn- und Pflegeeinrichtungen. ohne Inspektion 500.-- bis 2'500.--

3. Inspektion der Praxen und der Infrastruktur bewilligungspflichtiger Gesundheitsfachpersonen und Betriebe

200 .-- bis 1'000 .--

- 4. Verlängerung von befristeten Bewilligungen 100.-- bis 1'500.--
- 5. Verfügungen über Disziplinarmassnahmen 200 .-- bis 1'000 .--

- ² Die Gebühr für die Aufbewahrung von Krankengeschichten durch den Kanton oder von ihm Beauftragte beträgt:
- 1. bei Personen mit Berufsausübungsbewilligung bis 5'000.--;
- 2. bei Einrichtungen des Gesundheitswesens bis 50'000.--.
- ³ Die Gebühren für Verfügungen der Berufsverbände über den ambulanten Notfalldienst (Art. 16a GesG) betragen 100.-- bis 500.--.
- ⁴ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen nach der Gesetzgebung über die Heilmittel (Art. 35 GesG) und über die Betäubungsmittel betragen:
- Erteilung, Verweigerung oder Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Apotheke, einer Drogerie oder einer Privatapotheke einer Medizinalperson 250.--bis 2'500.--
- Inspektionen in Apotheken, Drogerien, Privatapotheken von Medizinalpersonen und in anderen Detailhandelsbetrieben, die Arzneimittel abgeben
 - 2.1 ohne wesentliche Beanstandungen 200.-- bis 1'000.--
 - 2.2 bei wesentlichen Beanstandungen, bei Nachinspektionen und bei ausserordentlichen Inspektionen

nach Aufwand

- 3. Bewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln und Tierarzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.-- bis 2'000.--
- 4. Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.-- bis 1'000.--
- Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten 200.-- bis 2'000.--
- 6. Bewilligung gestützt auf das Betäubungsmittelgesetz 150.-- bis 1'000.--

Art. 28 Arbeitsgesetzgebung

- ¹ Die Gebühren beim Vollzug des Arbeitsgesetzes (Art. 1 Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz) betragen:
- für Plangenehmigungen bei einem umbauten Raum (Volumen in Kubikmetern)
 - 1.1 bis 2000 100.-- bis 300.--
 - 1.2 von 2001 bis 5000 300.-- bis 500.--
 - 1.3 von 5001 bis 7500 500.-- bis 700.--

	1.4	von 7501 bis 10000	600 bis 800
	1.5	für jede weiteren 1000	zusätzlich je 50
2.	für Be	etriebsbewilligungen	75 bis 2'000
3.	für Ar	beitsbewilligungen	
	3.1	temporäre Arbeitsbewilligungen für Nacht- Sonntagsarbeit, für drei- oder mehrschichtig Arbeit und für den ununterbrochenen Betrie nach dem Arbeitsgesetz	ge
	3.2	Bewilligung für die Beschäftigung von Juger chen	ndli- 50 bis 200
4.	geset	dere Verwaltungsmassnahmen nach der Bur zgebung über die Arbeit oder die Unfallverhü lanbegutachtungen	
Art. 2	29	Landwirtschaft und bäuerliches Bodenrecht	
		ren beim Vollzug der Gesetzgebung über) und das bäuerliche Bodenrecht (Art. 10 EG	
1.	Vollzu	ug der Gesetzgebung über die Direktzahlunge	en (DZV)
	1.1	Administration und Kontrolle	60 bis 500
	1.2	Nachkontrollen	nach Aufwand
2.	Milch	wirtschaft: Kontroll- und Laborkosten (Hemms	stof- gebührenfrei
3.	Bode	nrechtskommission	
	3.1	Kommissionsentscheide (Art. 3 Abs. 1 EG BGBB)	30 bis 500
	3.2	•	60 bis 300

Art. 30 Alpgesetz

¹ Für den Vollzug der Alpgesetzgebung (Art. 13 Alpbüchlein):

1. beträgt die Einschreibetaxe pro Stoss 12.-- bis 50.--

2. richtet sich der Hüttenzins nach dem Ertragswert und den Vorschriften der eidgenössischen Pachtzinsverordnung.

Art. 31 Forstwirtschaft

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Waldgesetzgebung (Art. 46 VEGWaG) betragen:

- 1. Schlaganzeichnung, pro Festmeter 2.--
- 2. Holzeinmessung und Sortierung, pro Kubikmeter
- 3. Rodungsbewilligung, pro Quadratmeter 1.-- bis 50.--
- 4. Erstellung forstlicher Betriebspläne, pro Plan 1'000.-- bis 3'500.--
- Aufsicht über forstliche Projekte, von den Gesamtkosten
 5‰ bis 8‰
- 6. Verfügungen

bis 500.--

2 --

Art. 32 Jagd

¹ Die Gebühren beim Vollzug der Jagdgesetzgebung betragen:

- Patenttaxen, Bewilligungen und andere Verfügungen, sofern die Jagdvorschriften der Standeskommission (Art. 5 Abs. 5 JaG) keine Regelung enthalten
 60.-- bis 500.--
- 2. Einschreibegebühr (Art. 12 JaV)

200.--

Spezialeinsätze

nach Aufwand

- Spezialeinsatz
 Jagdprüfung
 - 4.1 ganze Prüfung

200 -- bis 1'000 --

4.2 Teilprüfung

200.-- bis 500.--

Art. 33 Fischerei

- ¹ Die Gebühren beim Vollzug der Gesetzgebung über die Fischerei betragen:
- Patenttaxen, Bewilligungen und andere Verfügungen, sofern die Fischereivorschriften der Standeskommission (Art. 4 FischG,; Art. 25 FischV) keine Regelung enthalten 60.-- bis 500.--
- 2. Einsatz Fischfanggeräte nach Aufwand
- 3. Kanzleigebühr zur Patenttaxe (Art. 26 FischV) 5.--

² Die Gebühren der Jagdprüfung sind mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen. Sie können Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht zur Prüfung zugelassen werden oder aus entschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antreten, auf Gesuch ganz oder teilweise rückerstattet werden.

4. Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Ausübung der Fischerei 20.-- bis 100.--

² Die Gebühren der Prüfung sind mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen. Sie kann Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht zur Prüfung zugelassen werden oder aus entschuldbaren Gründen nicht zur Prüfung antreten, auf Gesuch ganz oder teilweise rückerstattet werden.

Art. 34 Lotterien

¹ Die Gebühren für die Bewilligung einer Lotterie oder Tombola betragen 2% der Lossumme.

Art. 35 Eichwesen (Verordnung über das Eichwesen)

¹ Die Reiseauslagen des Eichamts werden pauschal entschädigt (Art. 6 EichgebV) bei Eichungen und Kontrollen:

1. von Tanksäulen und Abgasmessgeräten: pro Betrieb mit 25.--:

2 von anderen Messmitteln: pro Betrieb mit 15.--.

² Die Auslagen des Eichamts für die Reise und für den Transport von Gewichten zur Eichung und Kontrollen von Waagen mit einer Wiegefähigkeit bis 2000 kg werden pauschal entschädigt. Sind in einem Betrieb mehrere Waagen zu eichen, wird die Pauschale für die Waage mit der höchsten Wiegefähigkeit erhoben und für jede weitere Waage ein Zuschlag von 10% der für sie gültigen Pauschale. Die Pauschale beträgt bei Wiegefähigkeit:

1.	bis 20 kg	15
2.	20 kg bis 50 kg	19
3.	50 kg bis 100 kg	25
4.	100 kg bis 200 kg	35
5.	200 kg bis 500 kg	40
6.	500 kg bis 1000 kg	51
7.	1000 kg bis 1500 kg	62
8.	1500 kg bis 2000 kg	78

³ Die übrigen Auslagen des Eichamts werden nach Aufwand erhoben.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikati- on
17.09.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019-23

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikati- on
Erlass	17.09.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019-23